

HOCHSCHULZULASSUNG CHINESISCHER STUDIENBEWERBER

!!!Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn ein **Original** des Bescheides der APS beigefügt ist.!!!

STUDIENBERECHTIGUNG (HOCHSCHULZUGANG)

Der chinesische Sekundarschulabschluß allein ist nicht ausreichend für den direkten Zugang (Zulassung) zu einem deutschen Hochschulstudium.

Bei Nachweis von 12 Schuljahren und

- a) mit der Hochschulaufnahmeprüfung und offiziellen Studienbescheinigung (academic records) von 1 Semester (6 Monate) erfolgreich absolviertem Studium an einer **key – university** (4 / 5 Jahre Studiendauer)
= direkter Hochschulzugang für das in China begonnene Studienfach
- b) mit der Studienbescheinigung und 3 Semestern (18 Monate) erfolgreich absolviertem Studium an einer anerkannten chinesischen Universität *) (4 Jahre Studiendauer)
= direkter Hochschulzugang für das in China begonnene Studienfach
bei Nachweis von einem/zwei Semestern
= Hochschulzugang fachgebunden über Studienkolleg / Feststellungsprüfung

Bei Nachweis von 10 / 11 Schuljahren und

- a) mit der Hochschulaufnahmeprüfung und 4 Semestern (24 Monate) erfolgreich absolviertem Studium an einer key - Universität (4 / 5 Jahre Studiendauer)
= direkter Hochschulzugang für das in China begonnene Studienfach
- b) Studienbescheinigung einer anderen chinesischen Hochschule*) (4 Jahre Studiendauer) über 6 Semester (3 Jahre Studiendauer)
= direkter Hochschulzugang für das in China begonnene Studienfach
- c) mit dem Abschluss eines 3jährigen College *) **neu!!!**
= fachgebunden **nur** für die Studienrichtung, die am College studiert wurde **über Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg** möglich! (Zulassung nur mit dem Abschluss nach 3 Jahren!)

Inhaber eines **Bachelor Grades** - können ein Hochschulstudium aller Fachrichtungen aufnehmen (ausgenommen sind Abschlüsse in künstlerischen Fächern). **Hochschul- Diplome** (außer an key-univ. erworben) sind weiterhin fachorientiert (bei Bachelor-Graden und Hochschuldiplomen reicht als Nachweis der Schulausbildung das Zeugnis des Oberschulabschlusses) .

Ausbildungen an Rundfunk- und Fernsehhochschulen, Arbeiter- und Angestelltenhochschulen sowie Freizeitstudien werden nicht als Studienberechtigung anerkannt.

Die Zeugnisse müssen wie folgt vorgelegt werden:

Kopien der Originale der Schulzeugnisse und Studienzeugnisse, jeweils mit beglaubigter deutscher Übersetzung sowie beglaubigte Kopien über die erfolgreiche Teilnahme an der nationaleinheitlichen Hochschulaufnahmeprüfung.

*) Die geforderten Studienzeiten müssen an einer durch die staatl. Erziehungskommission anerkannten Hochschule der VR China absolviert worden sein.

Nur wenn kein Universitätsabschluss vorgelegt wird muss die Gesamtschuldauer bis zum Erwerb des Sekundarschulabschlusses für jede einzelne Schulstufe mit dem Abschlußzeugnis dokumentiert werden:

- Abschlußzeugnis der Grundschule nach 5 oder 6 Schuljahren **mit Angabe der Schuldauer**
- Abschlußzeugnis der Unteren Mittelschule nach 2 oder 3 Schuljahren **mit Angabe der Schuldauer**
- Abschlußzeugnis der Oberen Mittelschule nach 2 oder 3 Schuljahren **mit Angabe der Schuldauer**